

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg, Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

12. Juni 2017

An die Ausschuss-Mitglieder

Ralf Wittmann
GeschäftsführerAusschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft im Landtag BrandenburgTelefon (+49 30) 300 1992-201
Telefax (+49 30) 300 1992-299
wittmann@bdew-bb.de
www.bdew-bb.de

- per E-Mail -

**Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e. V.**
**Landesgruppe
Berlin/Brandenburg**
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

Brandenburgisches Wassergesetz

29. Sitzung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
am Mittwoch, dem 14. Juni 2017

TOP 3 – Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/4520

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg begrüßt die Absicht der Landesregierung, das Brandenburgische Wassergesetz zu novellieren.

Wir bitten Sie, dabei folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

zu § 40 Wassernutzungsentgelt

Die Wasserpreise im Land Brandenburg werden zurzeit im Vergleich zu anderen Bundesländern durch das Wassernutzungsentgelt zusätzlich verteuert. Selbst in dem vom damaligen MLUV in Auftrag gegebenen Begleitgutachten zur letzten Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes (2007) wurde festgestellt, dass das **Wassernutzungsentgelt keine Steuerungswirkung mehr** besitzen kann und nur noch als zusätzliche Einnahmequelle für die Finanzierung von Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie genutzt wird. Dies stellt eindeutig einen **Verstoß gegen das Verursacherprinzip** dar und steht damit im **Widerspruch zur Intention des Koalitionsvertrages**. Das Wassernutzungsentgelt ist deshalb zur Vermeidung zusätzlicher Wettbewerbsnachteile im Land Brandenburg abzuschaffen.

Die Erweiterung der Zweckbindung von Einnahmen aus dem Wassernutzungsentgelt auf den öffentlichen Hochwasserschutz stellt eine **weitere Belastung der Trinkwasser-Kunden** dar. Hochwasserschutz ist eine Landesaufgabe, sodass über das Wassernutzungsentgelt eine Querfinanzierung vom kommunalen Bereich in den Landeshaushalt erfolgt. Die Versorger werden damit gezwungen, diese nicht zu rechtfertigenden Bestandteile der Trinkwasserpreise bzw. -gebühren gegenüber ihren Kunden durchzusetzen, obwohl die Einnahmen nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Hier werden die Wasserversorgungsunternehmen als Inkassounternehmen des Landes missbraucht. Die Erweiterung der Zweckbindung auf den Hochwasserschutz wird daher abgelehnt.

zu § 67 Abwasserbeseitigungskonzept

Die geplanten Regelungen im Zusammenhang mit den Abwasserbeseitigungskonzepten werden von uns **ausdrücklich begrüßt**. Insbesondere vor dem Hintergrund des entwickelten Leitbildes für eine zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft des Landes Brandenburg ist es von Bedeutung, Kriterien der Nachhaltigkeit und der zu erwartenden demografischen Entwicklung zu berücksichtigen und die Verbindlichkeit zur Erstellung der Konzepte zu erhöhen.

zu § 77 Gewässerrandstreifen

Der geplante Verzicht auf die Festsetzung geschützter Gewässerrandstreifen mit einem Vorrang für Kooperationen mit verbindlich vereinbarten Maßnahmen ist angesichts der Nitrat-Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht nachvollziehbar. Auch dann, wenn das Land Brandenburg hierbei nicht im Fokus der Versäumnisse steht, konterkariert diese Maßnahme alle weiteren bundesweiten Bemühungen, um die EU-Anforderungen zu erfüllen. **Gewässerrandstreifen gehören zu den wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz der Gewässer**. Sie sind als Pufferzonen geeignet, den Eintrag unerwünschter Stoffe, beispielsweise von angrenzenden Acker- oder Verkehrsflächen, zu vermeiden oder zu reduzieren. Wir fordern daher die Festlegung eines Gewässerrandstreifens von mindestens 10 m Breite.

zu § 126 Zuständigkeiten


In § 126 ist mit dem neu hinzukommenden Absatz 6 durch die Einbeziehung einer weiteren Behörde eine **Verschärfung** bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen gegenüber der Regelung im Wasserhaushaltsgesetz beabsichtigt. Dies stellt einen **zusätzlichen Bürokratieaufwand** dar. Künftige wasserrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit energie- oder wasserwirtschaftlichen Anlagen können dadurch erschwert oder sogar verhindert werden und damit die Ver- und Entsorgungssicherheit beeinträchtigen.

Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen rd. 70% der an die öffentliche Versorgung angeschlossenen Bevölkerung Brandenburgs mit Energie und Trinkwasser und behandeln das anfallende Abwasser.

Es würde uns freuen, wenn unsere Hinweise hilfreich für Ihre Entscheidungsfindung sind. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg



Ralf Wittmann
Geschäftsführer